



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht

Vorlagen Nr.:
BV/1/0314

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	11.11.2013			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2013			
Kreisausschuss	Vorberatung	18.11.2013			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	16.12.2013			

Verschmelzung der Rügener Personennahverkehrs GmbH (RPNV), der SWS Nahverkehr GmbH (SWS-N) und der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) zur Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. a) Der Kreistag beschließt die Verschmelzung der RPNV auf die KVG mit Wirkung zum 1. Januar 2014 (Teil 1 der Urkunde, Anlage 1).
b) Der Kreistag beauftragt den Landrat in der Gesellschafterversammlung der RPNV sowie der KVG nachstehenden Beschluss zu fassen:

Dem Verschmelzungsvertrag (Teil 1 der Urkunde) zwischen der RPNV als übertragender Rechtsträger und der KVG als übernehmender Rechtsträger wird zugestimmt (Teil 2 bzw. 3. der Urkunde, Anlage 1).
2. a) Der Kreistag beschließt die Verschmelzung der SWS-N auf die KVG mit Wirkung zum 1. Januar 2014 (Teil 1 der Urkunde, Anlage 2).
b) Der Kreistag beauftragt den Landrat in der Gesellschafterversammlung der KVG nachstehenden Beschluss zu fassen:

Dem Verschmelzungsvertrag (Teil 1 der Urkunde) zwischen der SWS-N als übertragender Rechtsträger und der KVG als übernehmender Rechtsträger wird zugestimmt (Teil 2 der Urkunde, Anlage 2).

- c) Der Landrat wird beauftragt, dem Geschäftsführer der KVG die Weisung zu erteilen, in der Gesellschafterversammlung der SWS-N nachstehenden Beschluss zu fassen:

Dem Verschmelzungsvertrag (Teil der Urkunde) zwischen der SWS-N und der KVG wird zugestimmt (Teil 3 der Urkunde, Anlage 2).

3. Der Kreistag stimmt der Gastmitgliedschaft des fusionierten Verkehrsunternehmens VVR im Kommunalen Arbeitsgeberverband zu.
4. Der Kreistag beschließt den Gesellschaftsvertrag der verschmolzenen Gesellschaft mit der Namensführung „Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH - VVR“ (Anlage 3).

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2012 (KT 060-04/2012) den Landrat beauftragt, die Fusion der Nahverkehrsunternehmen KVG, RPNV und der SWS N vorzubereiten und die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes herbeizuführen. Im Ergebnis dessen hat der Kreistag am 17. Juni 2013 (KT 221-13/2013) die Umsetzung der Fusion der drei Nahverkehrsunternehmen zum 1. Januar 2014 beschlossen.

Bei der vorgesehenen Verschmelzung durch Aufnahme werden die RPNV als Schwesterunternehmen und die SWS-N als Tochterunternehmen auf die KVG verschmolzen. Dabei werden die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Schulden der beiden Verkehrsunternehmen im Ganzen unter Ausschluss der Abwicklung auf die KVG übertragen. Für die KVG hat die Verschmelzung mit der RPNV zur Folge, dass sich ihr Stammkapital in Höhe von 26.000 EUR durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils auf 626.000 EUR erhöht. Diese Folge wird umwandlungsrechtlich im Verhältnis Tochter-Mutter zwischen der SWS-N und der KVG, die bereits alle Geschäftsanteile an der Tochter hält, nicht ausgelöst.

Voraussetzung für die Verschmelzung ist der Abschluss von zwei Verschmelzungsverträgen, die die KVG als Vertragspartner jeweils mit der RPNV und der SWS-N mit zeitgleicher Wirkung zum 1. Januar 2014 um 0:00 Uhr abschließt. Die nach § 4 Umwandlungsgesetz (UmwG) notariell zu beurkundenden Verschmelzungsverträge werden hiermit als Entwürfe zur Beschlussfassung über die Verschmelzung als Teil 1 der Urkunden in den Anlagen 1 und 2 vorgelegt.

In diesen Verschmelzungsverträgen werden u.a. auch die Auswirkungen auf die betroffenen Beschäftigten ausgeführt. Die drei Gesellschaften und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) haben sich mit Zustimmung der betrieblichen Tarifkommission der Arbeitnehmer auf einen Anerkennungs- und Überleitungstarifvertrag

zur Harmonisierung der Arbeitsbedingungen geeinigt, der mit seinem Inkrafttreten die bisherigen Firmentarifverträge ablösen wird. Ausgangspunkt der Vertragseinigung waren die deutlich unterschiedlichen Tarifstrukturen der drei Verkehrsunternehmen, die bei Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege des Betriebsübergangs gem. § 324 UmwG i. V. m. § 613a BGB zu unterschiedlichen tariflichen Arbeitsbedingungen geführt hätten. Auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der drei Verkehrsunternehmen wird der Anerkennungs- und Überleitungstarifvertrag zwischen den Vertragsparteien mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen. Er sieht eine Sicherung des entgeltlichen Besitzstandes bei den Bestandsbeschäftigten und den grundsätzlichen Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen vor. Er bietet bedingt durch die lange Laufzeit ein hohes Maß an Planungssicherheit für die fusionierenden Unternehmen. Es wird mit einer geringeren Lohnkostensteigerung und damit geringeren Gesamtlohnkosten als nach den derzeit in den Einzelunternehmen bestehenden tariflichen Regelungen geplant. Moderate Kostensteigerungen treten in der Umstellungsphase, insbesondere im Bereich der jetzigen RPNV und KVG auf. Der Vertrag gilt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge für das künftige Verkehrsunternehmen VVR.

Voraussetzung für den Abschluss des Anerkennungs- und Überleitungstarifvertrages zur Harmonisierung der Arbeitsbedingungen zwischen den Unternehmen und der gewerkschaftlichen Seite ist allerdings, dass das fusionierte Verkehrsunternehmen nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) ist, da ansonsten die Tarifbindung gilt und der KAV anstelle der Unternehmen Vertragspartner werden müsste.

Der Verschmelzungsvertrag wird gem. § 13 UmwG nur wirksam, wenn die Anteilsinhaber in einer Versammlung dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt haben und dies notariell beurkundet wird. Die Verschmelzungsverträge und Gesellschafterbeschlüsse erfolgen im Rahmen einer einheitlichen Notarurkunde. Neben entsprechenden Beschlüssen des Kreistages über die Verschmelzung der Verkehrsunternehmen gem.

§ 104 Abs. 3 Nr. 9 KV M-V sind auch Beschlüsse über die Anweisung der Vertreter in den Gesellschafterversammlungen gem. §§ 122, 71 Abs. 1 Satz 5 KV M-V erforderlich.

Rechtlich wirksam wird die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister.

Voraussetzung für die Antragstellung zur Eintragung ist u.a. die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses als Schlussbilanz von jedem der übertragenen Rechtsträger gem.

§ 17 Abs. 2 UmwG. Maßgeblich ist hier der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, da die Schlussbilanz auf einem höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt werden darf. Der Vollzug der Verschmelzung ist daher erst im Mai/Juni 2014 rückwirkend zum 1. Januar 2014 zu erwarten.

Nach der Verschmelzung der RPNV und der SWS-N auf die KVG ist der Gesellschaftsvertrag der KVG an die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes vom 13. Juli 2011 anzupassen. Darüber hinaus soll die darin geregelte Binnenorganisation der Gesellschaft den Anforderungen für die Direktvergabe nach Art. 5 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007 gerecht werden. Aufgrund des damit verbundenen Änderungsbedarfs erfolgt eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Mit der Erweiterung des Unternehmens auf das Nahverkehrsgebiet des gesamten Landkreises soll das Verkehrsunternehmen unter dem neuen Namen „Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH“ firmieren. Eine Änderung des Gesellschaftszwecks ist mit der Verschmelzung nicht verbunden. Der Gesellschaftszweck

wird lediglich neu formuliert. Infolge der Kommunalwahl des Kreistages am 25. Mai 2014 soll die Bestellung der Aufsichtsrats-mitglieder der VVR erst durch den neu gewählten Kreistag erfolgen.

Für die erforderliche notarielle Beurkundung der Verschmelzungsverträge sowie für die Eintragung in das Handelsregister werden Gebühren nach den Vorschriften der Kostenordnung fällig.

Die Verschmelzung unterliegt außerdem der Grunderwerbssteuer, die beim Übergang der Immobilien von der RPNV auf die KVG anfällt. Maßgeblich zur Bemessung der Steuerhöhe ist der Verkehrswert des Grundstücks, der noch über ein Gutachten zu ermitteln ist. Die Zahlung der Grunderwerbsteuer führt zu einem einmaligen Abfluss an Liquidität. Aufwand fällt nur in Höhe der Abschreibungen für den Steueranteil des Grundstücks an.

Für die Errichtung einer einheitlichen Betriebsstruktur und erforderlichen Investitionsmaßnahmen für die optimierte Betriebsführung mit vereinheitlichter Angebots- und Betriebsplanung, RBL-Software, für die Ausstattung bzw. Vereinheitlichung von Querschnittsdienstleistungen sowie der sukzessiven Umsetzung von Corporate Design etc. werden weitere Investitionen notwendig sein, die derzeit noch bemessen werden.

Anlagen:

1. Notarurkunde Verschmelzung RPNV auf KVG
2. Notarurkunde Verschmelzung SWS-N auf KVG
3. Entwurf des Gesellschaftsvertrages der VVR

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		